

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.02.2015

Amt: Rechts- und Ordnungsamt

AZ: 32.00.40

## Vorlage Nr. 464/XVII

- Beschlussvorlage  
 Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Feuerschutz- und Ordnungsausschusssitzung	09.03.2015	
Verwaltungsausschuss	17.03.2015	
Rat	19.03.2015	

## Gründung eines Atemschutzverbund im Landkreis Hildesheim; Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine)

Der Landkreis Hildesheim (LK) plant auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes die Gründung eines Atemschutzverbundes. Dieser soll der einheitlichen Beschaffung, Wartung, Pflege und Unterhaltung von Atemschutzkomplettgeräten mit Zubehör dienen.

Ein Arbeitskreis der Feuerwehren des LK Hildesheim hat dafür ein Konzept mit einem hohen Ausrüstungsstandard erarbeitet und mit dem LK abgestimmt.

Der Landkreis Hildesheim hat mit den kreisangehörigen Kommunen eine Vereinbarung für einem Atemschutzverbund erarbeitet (**Anlage 1**). Ziel ist es, für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Landkreis Hildesheim eine wirtschaftliche und zeitnahe Versorgung mit Atemschutzgeräten durch die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) als Dienstleister zu organisieren.

Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Atemschutzgeräte mit dem erforderlichen Zubehör (Atemschutzmasken, CFK-Flaschen, Bewegungslosmelder, Lungenautomat und Schutzvorrichtungen) über eine einheitliche Ausschreibung durch den Landkreis Hildesheim beschafft werden und als Leasinggeräte den Kommunen kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Die Anforderungen an die Pflege, Wartung und Einsetzbarkeit von benutzten Geräten haben sich durch die Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV7) erheblich erhöht und sind den Einsatzbedingungen angepasst worden.

Bisher hat jede Kommune ihre Geräte nach ihren Anforderungen selbst beschafft. Bei der Unterhaltung der Geräte haben die kreisangehörigen Gemeinden, bis auf die Stadt Alfeld (Leine), ihre Geräte zur FTZ verbracht und dort die Wartung und Reparatur durchführen lassen. Die Reinigung und Pflege ist nach unterschiedlichen Standards durchgeführt worden.

Die Stadt Alfeld (Leine) verfügt bekanntlich über eine eigene Atemschutzwerkstatt. Die Aufgaben gem. der FwDV7 werden durch den hauptamtlichen Gerätewart ausgeführt, dadurch unterscheidet sich die Stadt Alfeld (Leine) wesentlich von den anderen kreisangehörigen Gemeinden.

Vorteil einer Beteiligung an dem Atemschutzverbund ist insbesondere der einheitliche Gerätestandart. Hierdurch wird eine kreisweite Kompatibilität der Einsetzbarkeit der Geräte erreicht. Die überörtliche Ausbildung und Einsätze werden durch einen einheitlichen Gerätestandart optimiert und vereinfacht.

In diversen Gesprächen zwischen Vertretern des Landkreises Hildesheim und der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Feuerwehr Alfeld wurden Möglichkeiten der Einbindung der hier vorhandenen Strukturen in den Verbund diskutiert. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass die Atemschutzwerkstatt der Stadt Alfeld (Leine) mit Ihrem Gerätewart als selbständige Arbeitsstelle erhalten bleibt. Darüber wird eine Zusatzvereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim geschlossen (**Anlage 2, diese wird nachgereicht**). Der Beitritt erfolgt zum 01.07.2016 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Nach 3 Jahren sieht die Zusatzvereinbarung eine Überprüfung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung vor.

Mehrkosten entständen derzeit nur bei einer Vollmitgliedschaft der Stadt Alfeld (Leine) im Verbund. Die hier angestrebte Beteiligung am Verbund mit der Weiterführung der vorhandenen Atemschutzwerkstatt und dem hauptamtlichen Gerätewart ist da gegeben fast kostenneutral. Die vorhandenen Atemschutzgeräte sollen veräußert werden. Eine verlässliche Aussage zum Verkaufswert kann nicht getroffen werden.

Vergleichsberechnung der Kostenermittlung:

<b>V1) Kosten aktuell:</b> (Ermittl. nach heutigen Preisen o. Abschreibung und Preisanpassungen)		
Kosten Ergebnishaushalt (Personal etc.)	Investitionen	Jährlich
13.500,-€/jährl. im Durchschnitt	8.000,-€/jährl. im Durchschnitt	<b>21.500,-€</b>

<b>V2) Kosten bei Vollmitgliedschaft</b>				
	Leasing/mtl.	Geräteanzahl	Monatl.	Jährlich
Geräte mit Versicherung:	24,85 €	78,4	1.948,00 €	
Masken:	5,86 €	75,5	442,00 €	
Tragebehälter:	0,11 €	66	7,26 €	
Maskenbrillen:	0,76 €	30	22,80 €	
Totmannwarner:	1,47 €	56	82,32 €	
			<b>2.502,38 €</b>	<b>30.028,56 €</b>

In dieser Variante werden alle Leistungen, einschl. Ausbildungsgeräte durch den Verbund gestellt.

<b>V3) Kosten bei Beteiligung im Verbund mit eigener Wartung, Pflege usw.</b>				
	Leasing/mtl.	Geräteanzahl	Monatl.	Jährlich
Geräte mit Versicherung:	12,10 €	66	798,60 €	
Masken:	1,50 €	66	99,00 €	
Tragebehälter:	0,11 €	66	7,26 €	
Maskenbrillen:	0,76 €	30	22,80 €	
Totmannwarner:	1,47 €	56	82,32 €	
			<b>1009,98 €</b>	<b>12.119,76 €</b>
Personal eigene Atemschutzwerkstatt				<b>9.000,00 €</b>
Gesamt:				<b>21.119,76 €</b>

### **Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

Die Stadt Alfeld (Leine) beteiligt sich an dem Atemschutzverbund des Landkreises Hildesheim gem. Anlage 1 in Verbindung mit der beigefügten Zusatzvereinbarung gemäß Anlage 2 zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Alfeld (Leine).

*Fin. Man. /*

**Zweckvereinbarung  
zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der  
Atemschutzgeräte im Landkreis Hildesheim  
(Atemschutzverbund Hildesheim)**

Die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, namentlich

die Stadt Alfeld (Leine)  
die Gemeinde Algermissen  
die Stadt Bad Salzdetfurth  
die Stadt Bockenem  
die Gemeinde Diekhöfen  
die Samtgemeinde Duingen  
die Stadt Elze  
die Samtgemeinde Freden (Leine)  
die Gemeinde Giesen  
die Samtgemeinde Gronau (Leine)  
die Stadt Hildesheim  
die Gemeinde Harsum  
die Gemeinde Holle  
die Samtgemeinde Lamspringe  
die Gemeinde Nordstemmen  
die Stadt Sarstedt  
die Gemeinde Schellerten  
die Samtgemeinde Sibbesse  
die Gemeinde Söhlde

jeweils vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten

- nachfolgend Kommunen -

und

der Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, vertreten durch den Landrat,

schließen nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 d. G. v. 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

**Präambel:**

Nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt den Kommunen die Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u.a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik (Pressluftatmer und Atemluftflaschen einschließlich Zubehör: nachfol-

gend Atemschutzgeräte genannt) für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG beauftragen die Kommunen den Landkreis Hildesheim mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten. Die Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten der Stadt Hildesheim wird von der Atemschutzwerkstatt der Berufsfeuerwehr Hildesheim durchgeführt. Darüber hinaus beauftragt die Stadt Hildesheim den Landkreis Hildesheim mit der Durchführung der Beschaffung von Atemschutzgeräten für ihren Bereich.

Ziel des Atemschutzverbundes ist es, die ständige Einsatzbereitschaft der gemeindlichen Feuerwehren, der Einheiten des Landkreises und der Feuerwehren der Stadt Hildesheim durch die Beschaffung von einheitlichen Atemschutzgeräten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gesetzlichen Aufgaben, sicherzustellen.

Zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim besteht Einvernehmen, dass beide Atemschutzwerkstätten (FTZ Groß Dungen und BF Hildesheim) die Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte des Atemschutzverbundes übernehmen. Die Verteilung der Werkstatteleistungen lehnt sich grundsätzlich an die Verteilung der von der Stadt und vom Landkreis (inklusive der kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden) genutzten Atemschutzgeräte an.

Eine gegenseitige Unterstützung der Atemschutzwerkstätten ist vorgesehen und gewünscht.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kommunen beauftragen zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 1 des NBrandSchG i.V.m. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegenden Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten den Landkreis Hildesheim. Die Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten der Stadt Hildesheim wird von der Atemschutzwerkstatt der Berufsfeuerwehr Hildesheim durchgeführt. Darüber hinaus beauftragt die Stadt Hildesheim den Landkreis Hildesheim mit der Durchführung der Beschaffung von Atemschutzgeräten für ihren Bereich.
- (2) Alle Vertragspartner bilden zur praktischen Abwicklung bzw. Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgabenstellung einen gemeinsamen Gerätepool.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich die Atemschutzgeräte nur für Einsatz- und Übungszwecke der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes - unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen (Gesetze, Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften etc.) - einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

## **§ 2**

### **Beschaffung der Atemschutzgeräte**

- (1) Jeder Vertragspartner benennt die Anzahl der zu beschaffenden Atemschutzgeräte (Einsatzgeräte und Austauschreserve). Der Landkreis Hildesheim hält eine überörtliche Einsatz- und Umlaufreserve sowie Komplettgeräte für die Ausbildung vor. Die

Festlegung dieser Vorhaltung erfolgt in Abstimmung mit den Vertragspartnern auf Vorschlag der Kreisfeuerwehr. Die Umlaufreserve ist allerdings auch von der von den Vertragspartnern vorgehaltenen Austauschreserve abhängig und wird auf Grund der aktuellen Bedarfsmeldungen in Abstimmung mit den Vertragspartnern abschließend festgelegt.

- (2) Der Landkreis Hildesheim beschafft für die Dauer von 10 Jahren und in der Anzahl des Bedarfs aller Vertragspartner einheitliche und baugleiche Atemschutzgeräte nach einem von der Kreisfeuerwehr am 11.02.2014 festgelegten technischen Standard (siehe Anlage 1). Sofern zukünftig Veränderungen bezüglich des technischen Standards erforderlich werden sollten, sind diese mit den Vertragspartnern abzustimmen und unterliegen diesbezüglich auch einem entsprechenden Zustimmungsvorbehalt.
- (3) Der gemeinsam nutzbare Gerätebestand steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung allen Vertragspartnern zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Der Landkreis Hildesheim wird die Beschaffung der Atemschutzgeräte vornehmen sowie die entsprechenden Ausschreibungen vorbereiten und durchführen.

### **§ 3**

#### **Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte**

- (1) Die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten werden in den Atemschutzwerkstätten der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) des Landkreises Hildesheim in Groß Düngen und der Berufsfeuerwehr (BF) Hildesheim erbracht. Die Verteilung der Werkstatteleistungen orientiert sich an den Regelungen des § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Die Arbeiten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und der Herstelleranweisung durchgeführt. Die Kommunen stellen selbständig in Absprache mit dem Landkreis Hildesheim die Atemschutzgeräte zur Wartung an dem vereinbarten Ort nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung bereit.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bereitgestellten Atemschutzgeräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Atemschutzwerkstätten von Stadt und Landkreis Hildesheim dokumentieren den jeweiligen Standort der Atemschutzgeräte.

### **§ 4**

#### **Geräteversicherung**

- (1) In dem Festbetrag pro Gerät und Monat (vgl. § 6) sind die Kosten für die Geräteversicherung enthalten. Der Landkreis Hildesheim stellt selbst oder durch eine abzuschließende Geräteversicherung sicher, dass im Schadensfall ein Atemschutzgerät in vollem Umfang repariert oder ersetzt wird und die Kosten durch die Versicherung abgedeckt werden.
- (2) Die Versicherungsleistung ist beschränkt auf eine dem Zweck entsprechende Nutzung des Atemschutzgerätes.
- (3) Im Schadensfall ist von dem jeweiligen Vertragspartner, als Nutzer des Atemschutzgerätes, eine schriftliche Schadensmeldung an den Landkreis Hildesheim zu geben.

## **§ 5 Gerätelogistik**

- (1) Die komplette Gerätelogistik wird grundsätzlich von der FTZ Groß Düngen und unterstützend von der BF Hildesheim sichergestellt. Die einsatztaktische Reserve wird durch je ein Einsatzfahrzeug (Gerätewagen bzw. Abrollbehälter Atemschutz) in der FTZ bzw. bei der BF sichergestellt und soll grundsätzlich innerhalb von 45 Minuten am Einsatzort zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt der Landkreis Hildesheim nach Absprache mit den jeweiligen Kommunen sicher, dass die Geräte fach- und termingerecht nach deren Gebrauch bei den Kommunen abgeholt und gegen gewartete Geräte aus dem Verbund ausgetauscht werden.
- (2) Jede Kommune kann dafür einen Lagerort einrichten, an dem die gemeindliche Austauschreserve vorgehalten wird. Die Feuerwehren tauschen hier nach Benutzung grundsätzlich ihre Geräte aus. Der Landkreis Hildesheim tauscht dort die benutzten Atemschutzgeräte im Rahmen der regelmäßigen Gerätelogistik. Der Lagerort ist dem Landkreis Hildesheim mitzuteilen. Sofern eine Kommune keinen Lagerort vorhalten möchte, ist die gemeindliche Austauschreserve der Kommune in der FTZ Groß Düngen vorzuhalten. Der Gerätetausch erfolgt in diesem Fall grundsätzlich durch die Kommune vor Ort in der FTZ Groß Düngen.
- (3) Die Kommunen verpflichten sich darüber hinaus, dem Landkreis Hildesheim den Zugang zu den gebrauchten Geräten zu jeder Zeit zu ermöglichen, um einen reibungslosen Austausch der Geräte zu gewährleisten.
- (4) In Einsatzfällen wird – sofern erforderlich – am Einsatzort die Zuführung von weiteren erforderlichen Atemschutzgeräten bzw. ein Gerätetausch vorgenommen.

## **§ 6 Finanzierung der Beschaffung, Wartung, Pflege und Logistik**

- (1) Die Finanzierung der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung, Reparatur und Logistik erfolgt über eine von den Vertragspartnern zu zahlende Kostenpauschale pro Gerät und angefangenen Monat.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenpauschale je Vertragspartner richtet sich nach der Anzahl der von dem jeweiligen Vertragspartner bestellten Geräte. Die Höhe der Pauschale und die Ermittlungs- und Bemessungsmaßstäbe für die Kosten ist in der Anlage 2 dargestellt.
- (3) Die überörtliche Einsatz- und Umlaufreserve sowie die Atemschutzgeräte für die Ausbildung werden anteilmäßig auf die Vertragspartner umgelegt. Die Festlegung dieser Vorhaltung erfolgt in Abstimmung mit den Vertragspartnern auf Vorschlag der Kreisfeuerwehr und ist aktuell in der Anlage 2 dargestellt.
- (4) In der Kostenpauschale nach Abs. 1 sind der Beschaffungspreis je Gerät, die Wartung, die Pflege, die Überprüfung, die Reparatur, alle benötigten Austauschteile für die Laufzeit der Vereinbarung, ein Betrag für eine Geräteversicherung, TÜV und sonstige Gebühren, der Gerätetransport zu / von den Kommunen sowie Mehrwertsteuer und Finanzierungszinsen enthalten. Die Kalkulationsgrundlage ist in der Anlage 3 dargestellt.

- (5) Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungstatbestände oder erforderlichen preislichen Anpassungen wird die zu zahlende Kostenpauschale für das Folgejahr bis zum 31.03. dieses Folgejahres entsprechend neu festgelegt. Sich daraus ergebende Veränderungen (Kostensteigerungen aber auch Kostensenkungen) werden entsprechend der Anzahl an Atemschutzgeräten auf die Vertragspartner umgelegt. Diesbezügliche Kalkulationen bzw. Berechnungen werden den Kommunen transparent dargelegt und mit diesen abgestimmt. Darüber hinaus werden die Kommunen im Rahmen des Berichtswesens (§ 8) vorher informiert. Die Erhöhung der in § 6 Abs. 2 genannten Kostenpauschalen bedarf der Zustimmung der Kommunen.
- (6) Die Zahlungen sind, nach einmaliger Rechnungsstellung durch den Landkreis, zum Beginn der Beschaffung, für die Laufzeit der Vereinbarung pro Jahr in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. an den Landkreis Hildesheim zu zahlen. Die Werkstattkosten der Atemschutzwerkstatt der Berufsfeuerwehr werden mit der Kostenpauschale für die Geräte der Stadt Hildesheim verrechnet.
- (7) Die Kostenpauschale steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Beistandsleistungen der Atemschutzwerkstätten nicht steuerbar sind. Im Falle einer Veranlagung zur Umsatzsteuer sind die Mehrkosten aufgrund anfallender Steuerbeiträge auf bereits erhobene Kostenpauschalen nachzuentrichten.

## **§ 7**

### **Atemschutzbeauftragte/r**

Jede Kommune benennt eine/n Atemschutzbeauftragte/n und zusätzlich eine/n Vertreter/in als sachkundige/n Ansprechpartner/in. Dieser soll als Ansprechpartner/in für die FTZ bzw. die Berufsfeuerwehr im Rahmen der technischen/praktischen Abwicklung fungieren. Der/Die Atemschutzbeauftragte sollte einen Feuerwehrhintergrund haben. Soweit die Atemschutzbeauftragten der Kommunen in Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim bzw. der Stadt Hildesheim Tätigkeiten ausführen, für die nach dieser Zweckvereinbarung der Landkreis Hildesheim bzw. die Stadt Hildesheim zuständig sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 8**

### **Berichtswesen und Gerätedokumentation**

- (1) Der Landkreis Hildesheim erstellt erstmals im zweiten Quartal des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres einen Sach- und Finanzbericht über die Entwicklung des Atemschutzverbundes.
- (2) Im Rahmen eines laufenden Controllings ist die Anzahl der Reservevorhaltung und der Atemschutzgeräte für die Ausbildung im Rahmen des Sach- und Finanzberichtes nach Absatz 1 zu überprüfen. Erforderliche Anpassungen werden nach Zustimmung aller Vertragspartner und den vereinbarten Regelungen zur Finanzierung kostenmäßig umgelegt.
- (3) Der Landkreis Hildesheim erstellt für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Die Gerätedokumentation wird von den beteiligten Atemschutzwerkstätten bearbeitet und aktualisiert.

- (4) Der Landkreis Hildesheim wird den Vertragspartnern die Unterlagen des Berichtswesens unaufgefordert vorlegen.

## **§ 9**

### **Wartungs-, Pflege, Überprüfungs- und Reparaturverpflichtung**

- (1) Die Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte des Verbundes wird ausschließlich in den Atemschutzwerkstätten der FTZ in Groß Düngen und der Berufsfeuerwehr Hildesheim durchgeführt.
- (2) Im Falle eines Fremdeingriffs durch die Kommunen oder einen Dritten sind Stadt und Landkreis Hildesheim berechtigt, die weitere Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur für das betreffende Gerät abzulehnen und von dem Verursacher Schadenersatz im Rahmen der anteiligen fortlaufenden Kosten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 zu fordern.

## **§ 10**

### **Außergewöhnliche Einsatzlagen**

Bei außergewöhnlicher Einsatzlagen (z.B.: überörtliche Einsätze außerhalb des Kreisgebietes etc.) kann von den Regelungen dieser Zweckvereinbarung mit Zustimmung des Landkreises vorübergehend abgewichen werden.

## **§ 11**

### **Arbeitskreis für Atemschutzangelegenheiten**

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit im Atemschutzverbund und zur Vorbereitung notwendiger Entscheidungen bilden die Vertragspartner einen Arbeitskreis „Atemschutzangelegenheiten“. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Kommunen.
- (2) Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunen (davon 1x Vorsitz)
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der Feuerwehren auf Vorschlag der Kommunen
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreisfeuerwehr
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Hildesheim
  - eine Vertreterin/ein Vertreter des Landkreises Hildesheim
- (3) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Geschäftsführung obliegt dem Landkreis Hildesheim.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Landkreis und Stadt Hildesheim haften gegenüber den Kommunen nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflicht aus diesem Vertrag verursacht werden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

- (2) Im Falle einer schuldhaften Beschädigung oder Zerstörung eines Atemschutzgeräts oder Teilen davon hat die Kommune, in dessen Besitz sich das Gerät bei der Beschädigung oder Zerstörung befand, Ersatz zu leisten.

### **§ 13**

#### **Beitritt weiterer Gemeinden / Werkfeuerwehren**

Mit Zustimmung aller Vertragspartner können gemäß § 5 Abs. 2 NKomZG weitere Kommunen oder Werkfeuerwehren dieser Vereinbarung beitreten. In diesem Fall ist die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 neu zu kalkulieren bzw. anzupassen.

### **§ 14**

#### **Laufzeit, Anpassung und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn nicht mindestens einer der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor dem vertraglichen Ablauf der Zweckvereinbarung kündigt. In diesem Fall können die übrigen Vertragspartner einvernehmlich vereinbaren, dass sich die Vereinbarung für weitere 10 Jahre verlängert.
- (2) Während der Laufzeit der Zweckvereinbarung ist grundsätzlich ein Austritt aus dem Verbund nicht möglich.
- (3) Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangt werden. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, so kann der Vertrag gekündigt oder aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Formell ist die Kündigung an den Landkreis Hildesheim zu richten.
- (5) Sollte ein Vertragspartner vor Ablauf des Vertragszeitraums den Vertrag zulässigerweise außerordentlich kündigen, so hat er als Entschädigung einen entsprechenden Wertausgleich zu erbringen. Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach der Restlaufzeit der Zweckvereinbarung und den Kosten gemäß § 6 dieser Vereinbarung.
- (6) Mit dem Ende des Vertrages / der Zweckvereinbarung sowie im Falle der Kündigung bzw. Auflösung gehen die vom Landkreis Hildesheim bzw. der Stadt Hildesheim übernommenen Aufgaben an die jeweiligen Kommunen zurück, falls nicht vorher eine andere Regelung getroffen wird.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Ver-

tragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

- (2) Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Bekanntmachung**

1. Die Vereinbarung ist gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen.
2. Die Vertragspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.